

Grundlagen und Anforderungen an die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung

Brigitte Bergundthal
Controllerin/Revisorin, Amt für Gemeinden

Agenda



- Grundlagen und Anforderungen an die Rechnungslegung
- Der neue Anhang / Formular
- Grundlagen Rechnungsprüfung
- Anforderungen an die Rechnungsprüfung
- Rückmeldungen aus der AGEM-Rechnungsprüfung BG
- Fragen und Bemerkungen

Grundlagen Rechnungslegung

Hilfsmittel und Instrumente

- ***Gemeindegesetz § 134 - 157***
 - Aufgaben der Finanzverwaltung (§ 132)
 - Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens
 - Finanzplan
 - Voranschlag
 - Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle
- ***Handbücher des Rechnungswesens der soloth. Gemeinden haben Verordnungs-Charakter:***
 - ***Band 1:*** Kontenplan
 - ***Band 2:*** Rechnungsmodell und Finanzhaushalt

Anforderungen Rechnungslegung

- Wertschriftenverzeichnis, HB 2, Ziff. 10.1
- Liegenschaftenverzeichnis, HB 2, Ziff. 10.2
- Verpflichtungskreditkontrolle, HB 2, Ziff. 5.8.7
- Nachtragskreditkontrolle, HB 2, Ziff. 9.9
- Anhang , Gemeindegesetz (GG) § 150 ff
 - s. Ausführungsbestimmungen vom 19.12.2007, gültig ab Jahresrechnung 2008

Wertschriften- / Liegenschaftsverzeichnis

10.1 Wertschriften

Das Wertschriftenverzeichnis hat folgende Angaben zu umfassen:

Art der Wert-schrift	Schuldner / Fir-ma	Ausga-bel/Verfall	Zinssatz	Anzahl	Nominal-wert	Bilanz-wert
Obligation Aktien	Kanton Solothurn Stadtomnibus Ol- ten	1989/ 1997	5 %	10	100'000 1'000	100'000 1
Total Bilanzwert gemäss Buchhaltung						100'001

10.2 Liegenschaften

GB-Nr.	Ort	Bezeichnung	Zone	Fläche in Aren	Bilanz-wert
1840	Lommiswil	Allmend	Landwirt-schaft	140.50	28'100
2450	Lommiswil	Dorf	Bauzone	10.00	120'000
Total Bilanzwert gemäss Buchhaltung					148'100

Verpflichtungskreditkontrolle

b) Rechnung

Investitionsrechnung mit Verpflichtungs- kreditkontrolle		Be- schluss Datum	Brutto- kredit	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Total bis 31.12.95	Ab 1996 fällig
				Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.		
701	Wasserversorgung Spezialfinanzie- rung								
501	Aufbereitungsan- lage	30.3.94	980'000	630'000		640'000		966'000*)	
<u>999.</u> 690	<u>Nettoinvestition</u>				<u>630'000</u>		<u>640'000</u>		
	*) abgerechnet								

Diese Abrechnung entspricht der Gesamtkreditabrechnung. Daraus ist ersichtlich, welcher Bruttokredit bewilligt wurde und in welchem Ausmass der Kredit abgerechnet wurde. Weitere Ausführungen zu den Verpflichtungskrediten siehe Kapitel 9.7 "Verpflichtungskredit".

Bericht und Antrag Jahresrechnung

- Antrag des GR an die GV
- Beispiel Bericht und Antrag HB 2, Ziff. 5.2.3
- **1. Nachtragskredite** (unterteilt in dringliche und ordentliche Kredite)
 - Antrag: der GR beantragt diese Nachtragskredite zu genehmigen
- **2. Rechnung** (Ergebnis LR, IR, Verwendung Ergebnis, Ergebnis der SF, Bericht der Rechnungsprüfungskommission)
 - Antrag: der GR beantragt der GV, die vorliegende Rechnung 2009 zu genehmigen

Neuerungen Gemeindegesetz

Thema	Einführungszeitpunkt
<p>1. Befähigung zur Rechnungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">Die Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (RPK oder Kontrollstelle) in Anlehnung an Art. 727a OR ist ein Erfordernis, das die Qualität der Rechnungslegung verbessern soll. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ist mit mindestens einer befähigten Person zu besetzen.	<p>September 2005 Übergangsbestimmungen bis 2008. (nächste Amtsperiode 2009-2013).</p>
<p>2. Rechnungsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none">Rechnungsprüfungsorgan wird berechtigt, ausdrückliche Vorbehalte (mit und ohne Einschränkungen) bezüglich der Genehmigung der Rechnung in ihrem Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung anzubringen.	<p>Ab Rechnung 2010. Ausführungsbestimmungen 26.08.2010.</p>
<p>3. Anhang zur Jahresrechnung</p> <ul style="list-style-type: none">Der Anhang einer Bilanz dient als "Ausweichstelle", um nicht bilanzwürdige oder -fähige Tatbestände aufzuführen. Damit wird ein Mehr an Transparenz gegenüber den Gläubigern (Fremdkapitalgebern) und den Steuerzahlern erreicht. Im Anhang sind deshalb bestimmte Tatbestände zwingend offenzulegen (z.B. Änderungen in der Rechnungslegung).	<p>Ab Rechnung 2008. Ausführungsbestimmungen 19.12.2007.</p>

Der neue Anhang

- Inkraftsetzung mit Kreisschreiben vom 19.12.2007 auf Rechnung 2008 (Grundlage Gemeindegesetzrevision vom 1. Juni 2005)
- Bestimmungen unter § 150 GG wurden im Abs. 2 GG erweitert
- Der Anhang hat die Bestandesrechnung und die Verwaltungsrechnung zu ergänzen
- Alle Vorgaben sind Minimalbestimmungen
- Der Anhang hat folgende 4 Funktionen zu erfüllen:
 - Interpretationsfunktion
 - Korrekturfunktion
 - Entlastungsfunktion
 - Ergänzungsfunktion

Angaben zum Anhang

- § 150 Abs. 2 GG lautet seit 1. Juni 2005 wie folgt:

² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:

- a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;
- c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;
- d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;
- e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anlehensobligationen;
- f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;
- g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;
- h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.

 Neu

- § 150 Abs. 1 GG erwähnt zudem die Verpflichtungskreditkontrolle, die Artengliederung, die Rechnungen über die Zuwendungen Dritter und die Nachtragskreditkontrolle als Bestandteile des Anhangs.

Angaben zum Anhang Ziff. a)

Anwendungsbeispiel Bürgergemeinde

Anhang zur Jahresrechnung vom 31.12.2009

§ 150 Abs. 2 GG

	31.12.2009	Vorjahr
	Fr.	Fr.
a) Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen z.G. Dritter		
- Bürgschaft: Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Grünbaum		
Kreditabsicherung für Investition "Vollernter"	200'000	keine
- Garantieverpflichtung: Alters- und Pflegeheim Sonnenfeld, Defizitgarantie limitiert	100'000	50'000
Gesamtbetrag	300'000	50'000

Angaben zum Anhang Ziff. d)

Anwendungsbeispiel Bürgergemeinde

Anhang zur Jahresrechnung vom 31.12.2009

§ 150 Abs. 2 GG

		31.12.2009	Vorjahr
d) Brandversicherungswerte der Sachanlagen	in Fr.	Vers.Wert Fr.	Vers.Wert Fr.
- Finanzvermögen: Immobilien		2'000'000	2'000'000
- <u>Verwaltungsvermögen: Immobilien</u>	<u>1'500'000</u>		
- <u>Verwaltungsvermögen: Mobilien, EDV, Fahrzeuge, Produktionsmaschinen</u>	<u>1'000'000</u>	2'500'000	2'000'000
Gesamtbetrag		4'500'000	4'000'000

Angaben zum Anhang Ziff. h)

Anwendungsbeispiel Bürgergemeinde

Anhang zur Jahresrechnung vom 31.12.2009

§ 150 Abs. 2 GG

31.12.2009 Vorjahr

h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen

Name und Geschäftssitz	Rechtsform	Kapital Fr.	Zweck	Risiken	Anteile	Anteile
Pelletsprodukta Waldingen	AG	500'000	Pelletsfabrikation	50 % liberiert	20 %	keine
FBG Musterwil	öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 164 Abs. 1 lit. b)	290'000	Gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen und Holzhandel	Solidarisch im Verhältnis der Waldfläche für sämtliche Verpflichtungen der FBG	17%	17%

Grundlagen Rechnungsprüfung

Hilfsmittel und Instrumente

- **Gemeindegesetz § 155 - 157**
 - Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

- **Handbücher des Rechnungswesens der soloth. Gemeinden haben Verordnungs-Charakter:**
 - **Band 3: Rechnungsprüfung**
 - Einführung in die Rechtsgrundlagen und das Revisionsmodell
 - Finanzaufsicht
 - Prüfungstechnik, - organisation
 - Anhang mit Arbeitspapieren

Grundlage Rechnungsprüfung (1)

- **Rechnungsjahr (GG § 155)**
- Unterjährige Überwachung des Finanzhaushaltes
- Berichterstattung an Gemeinderat mit Anträgen, wie allfällige Mängel zu beheben sind

Aufgaben Rechnungsprüfungsorgan

<i>Jahresrechnung</i>	<i>Zwischenrevision</i>	<i>Weitere Aufgaben</i>
<ul style="list-style-type: none">• Jährliche Prüfungs-handlungen• Schwerpunktprüfung• Beurteilung Finanz-lage• Bericht an Gemein-derat und Gemein-deversammlung• Bericht an AGEM	<ul style="list-style-type: none">• Überwachung Fi-nanzhaushalt• Teilrevisionen• Prüfung Interne Kontrollen• mind. eine Revision• Protokollierung	<ul style="list-style-type: none">• Spezielle Prüfungen gemäss Auftrag Ge-meinderat• Leitung der Amtsübergabe Fi-nanzverwaltung• Finanzkommission (Doppelfunktion)

Grundlage Rechnungsprüfung (2)

- **Jahresabschluss (GG § 156)**
- Abs. 1: Die RPK prüft ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde
- Abs. 2: Die RPK erstattet der GV schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei
- Die Berichterstattung sollte umfassen:
 - Revisionschlussbesprechung
 - Bestätigungsbericht (neu)
 - Erläuterungsbericht (fakultativ)
 - Berichterstattung an GR

Berichterstattung

<i>Berichtsart</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>Revisions- schlussbespre- chung</i>	<ul style="list-style-type: none">• Mündliche Besprechung der wesentlichen Prüfungsergebnisse mit Finanzverwalter und Ressortchef• Abgabe Gesamtbewertung und Bewertung durch Rechnungsprüfungsorgan• Abweichende Beurteilungen sollten besprochen werden (Ziel: vorgängige bilaterale Abstimmungen zur Vermeidung von „Stellungskämpfen“).• Vertrauensverhältnis wird gefördert
<i>Bestätigungsbe- richt</i>	<ul style="list-style-type: none">• Offizieller Bericht
<i>Erläuterungsbe- richt</i>	<ul style="list-style-type: none">• Bericht über die eigentlichen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse (Feststellungen, Beanstandungen, Vorbehalte, Vorschläge zur Korrektur, positive Kritik und finanziellen Lage)
<i>Berichterstat- tung Gemeinde- rat/GV</i>	<ul style="list-style-type: none">• Mündliche Berichterstattung über wesentliche Prüfungsergebnisse in Anwesenheit des Präsidiums des Rechnungsprüfungsorgan. Auskunftserteilung.
<i>Berichterstat- tung AGEM</i>	<ul style="list-style-type: none">• Bestätigungsbericht, Jahresrechnung und Protokoll der Gemeindeversammlung bis 31. Juli des Folgejahres an das Amt für Gemeinden (AGEM)

Grundlage Rechnungsprüfung (3)

- **Rechnungsabnahme (GG § 157)**
- **Gemeinderat**
 - Stellungnahme zum Bericht und Antrag RPK;
 - Feststellen des Rechnungsergebnisses
- **Gemeindeversammlung/-parlament**
 - Beschluss der Jahresrechnung durch die GV
 - Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu beschliessen
- **Amt für Gemeinden (AGEM)**
 - Einreichung durch die Gemeinde bis 31. Juli des Folgejahres;
 - AGEM kann mangelhafte Rechnungen zurückweisen

Stärkung der RPO

■ Stärkung der Position des Rechnungsprüfungsorgans

- revidiertes GG in Kraft per 01.06.2005
- höhere Anforderungen an die Rechnungslegung, haben auch Auswirkungen auf die Rechnungsprüfungsorgane
- Definitive Einführung der Befähigung des Rechnungsprüfungsorgans ab Legislatur 2009-2013
- GG § 156 Abs. 2, Inkraftsetzung auf Rechnungsjahr 2010
 - Möglichkeit zur
 - Genehmigung ohne Einschränkung (bisher)
 - **Genehmigung mit Einschränkung neu**
 - Zurückweisung (bisher)

Anforderungen an die Befähigung RPO (1)

§ 112. 2 GG: Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes;*
- b) Beamte und Beamtinnen, Angestellte, Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde.*

§ 103 GG (neu):

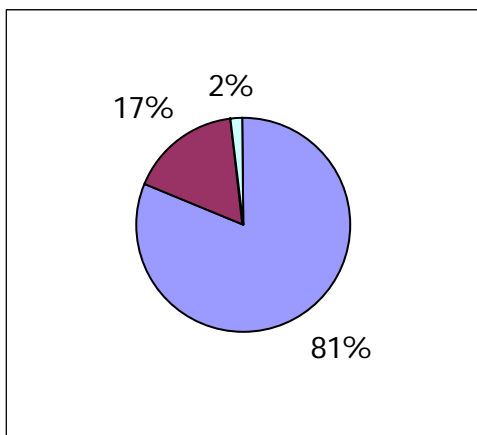
¹ *Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.*




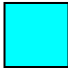
² *In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.*

³ *Das Departement umschreibt die Kriterien der Befähigung.*

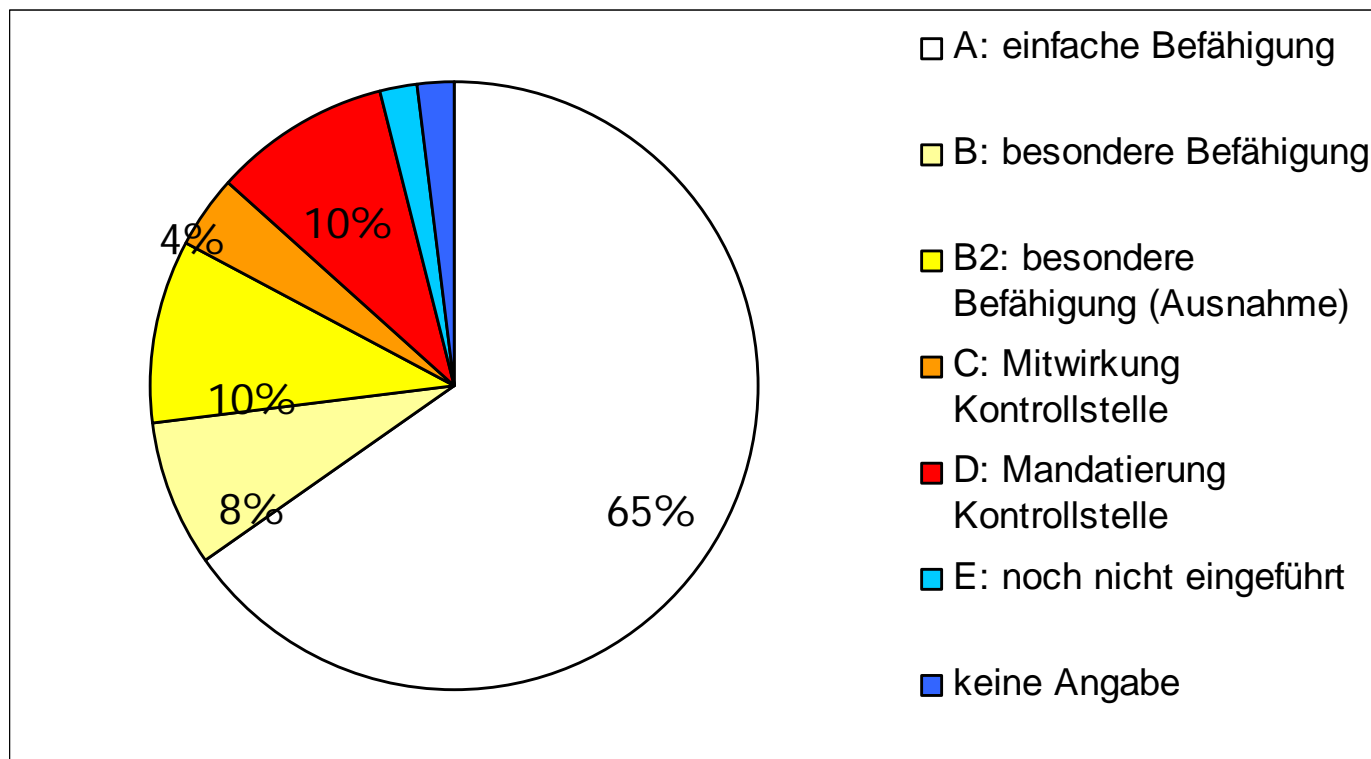
- Restriktionen bezüglich Herkunft, um das Risiko der Befangenheit auszuschliessen;
- Fachkriterien, um die Professionalität der Rechnungsprüfung sicherzustellen (vgl. Rundschreiben vom 21. September 2005);

Kategorien, Laufende Rechnung



-  Kategorie 1: unter 2 Mio.
-  Kategorie 2: zwischen 2 und 10 Mio.
-  Kategorie 3: über 10 Mio.
-  Keine Angabe

Anforderungen an die Befähigung RPO (2)



Quelle AGEM, Evaluation zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (Mai 2009), www.agem.so.ch

Anforderungen an die Befähigung RPO (3)

Varianten Rechnungsprüfung (§ 103 Gemeindegesetz)

Variante	Klassifizierung nach Aufwand in der Laufenden Rechnung	Beschreibung
A	Unter zwei Millionen Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode	Gemeindeeigene Rechnungsprüfungskommission mit mindestens einer Person, welche über eine einfache Befähigung verfügt.
B	Über zwei Millionen Franken im Durchschnitt der letzten Amtsperiode	Gemeindeeigene Rechnungsprüfungskommission mit mindestens einer Person, welche über eine besondere Befähigung verfügt.

Neuer Bestätigungsbericht (1)

- Prüfungsgegenstand wird beschrieben
- Verantwortlichkeiten werden abgegrenzt
- RPO bestätigt die Befähigung
- Der gesetzliche Auftrag ist bekannt
- Die Beurteilung der Rechnung wird formuliert und die Rechtsgrundlagen werden angegeben
- Die Genehmigung der JR wird beantragt

Neuer Bestätigungsbericht (2)



- **③** *Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.*

Bestätigungsbericht mit Einschränkung

- *Wann ist eine Einschränkung im Bestätigungsbericht zu machen?*
 - Feststellungen gemäss definierten Indikatoren
 - Besprechung zwischen Rechnungsprüfungsorgan, Finanzverwalter und Gemeinderat
 - Keine Einigung

Bestreben der RPO sollte sein, eine Einigung mit dem Gemeinderat und den Finanzorganen zu finden, damit es zu keiner Einschränkung kommen muss!

Rückmeldungen aus der AGEM- Rechnungsprüfung

- Wesentlichste Mängel
 - Fehlender- unvollständiger Anhang
 - Unvollständige Rechnungsablage (fehlende Verzeichnisse wie Wertschriften- Liegenschaftenverzeichnis, Nachtragskreditkontrolle, Verpflichtungskreditkontrolle)
 - Kontenplan wird nicht eingehalten
- Risikobehaftete Finanzanlagen
- Fehlende oder pauschale Abgrenzungen
- Bericht und Antrag des GR an die GV entspricht nicht den Mindestanforderungen



■ Fragen und Bemerkungen...